

# **BVGer E-5854/2006 vom 7. November 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-11-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5854\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5854_2006)

FR: TAF E-5854/2006 du 7 novembre 2011

IT: TAF E-5854/2006 del 7 novembre 2011

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht übernahm bei gegebener Zuständigkeit am 1. Januar 2007 die bei der ARK am 31. Dezember 2006 hängig gewesenen Rechtsmittel. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden

(Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Die vorliegende Beschwerde richtet sich, wie bereits mit Zwischenverfügung vom 19. April 2006 festgestellt worden ist, gegen den von der Vorinstanz angeordneten Wegweisungsvollzug. Damit ist die Verfügung des BFM vom 21. März 2006, soweit sie die Frage der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und die Anordnung der Wegweisung betrifft, rechtskräftig geworden. Zu prüfen bleibt somit im Rahmen des vorliegenden Verfahrens einzig das Bestehen allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse.

#### **E. 4.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). In Bezug auf die Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

#### **E. 4.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 4.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend da-rauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt

wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 4.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG ist der Vollzug der Wegweisung insbesondere dann nicht zumutbar, wenn die beschwerdeführende Person bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewendet, das heisst bei Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips erfüllen, jedoch wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können. Im Weiteren findet sie Anwendung auf andere Personen, die nach ihrer Rückkehr ebenfalls einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten oder - aus objektiver Sicht - wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (BVGE 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, je mit weiteren Hinweisen). Den Asylbehörden kommt im Rahmen der Anwendung von Art. 83 Abs. 4 AuG ein Ermessensspielraum zu (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 16 E. 6b S. 123 mit weiteren Hinweisen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die dort zitierte Bestimmung von Art. 14a Abs. 4 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 [ANAG, BS 1 121] in das heute geltende AuG überführt wurde). Insgesamt gilt es die humanitären Aspekte im Zusammenhang mit der Situation, in der sich die betroffene Person bei einer Rückkehr ins Heimatland befinden würde, gegen das öffentliche Interesse an ihrer Wegweisung abzuwägen (vgl. EMARK 2006 Nr. 4 E. 5.1 S. 46, mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 4.5.1**

Das Bundesamt führte in der angefochtenen Verfügung vom 21. März 2006 zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus, in Afghanistan herrsche keine Situation allgemeiner Gewalt. Demnach könne nicht von einer konkreten Gefährdung der Bevölkerung in Afghanistan ausgegangen werden. Sie wies darauf hin, dass mit der Bestätigung von Hamid Karzaj zum ersten demokratisch gewählten Präsidenten, der Stabilisierung Afghanistans und der Einbindung eines Grossteils der lokalen Machthaber die Regierung ihren Einflussbereich über Kabul hinaus habe auszudehnen vermocht. Zudem werde die Regierung zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung von der internationalen Schutztruppe ISAF unterstützt und auch die Wiederaufbauteams seien weiterhin operationell. Ferner stünden dem Wegweisungsvollzug auch keine individuellen Gründe entgegen, zumal es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen, gesunden Mann

mit jahrelangen beruflichen Erfahrungen als Bildhauer handle. Zudem verfüge er gemäss seinen eigenen Angaben über ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz in B. \_\_\_\_\_ (Provinz Jowzjan) und Mazar-i-Sharif (Provinz Balkh).

#### **E. 4.5.2**

In der Rechtsmitteleingabe machte der Beschwerdeführer demgegenüber geltend, er sei zwar in Mazar-i-Sharif geboren, habe jedoch mit seinen Eltern bis zu seinem 16. Lebensjahr in B. \_\_\_\_\_ gelebt. Er habe in Mazar-i-Sharif und auch andernorts in Afghanistan nur entfernte Verwandte. Entgegen der Argumentation der Vorinstanz, habe die ARK in ihrer angepassten Rechtsprechung (vgl. EMARK 2006 Nr. 9 E. 7.8) eine Rückkehr in die Provinz Jowzjan, wo er gelebt habe, generell als unzumutbar bezeichnet. Es treffe zwar zu, dass er in Afghanistan Verwandte habe, jedoch handle es sich dabei um ein loses Beziehungsnetz, da seine Eltern gestorben seien. Seine Ehefrau und Kinder hielten sich in Deutschland auf. Im Übrigen gehöre er einer schiitischen Minderheit in Afghanistan an.

#### **E. 4.5.3**

In ihrer Vernehmlassung vom 17. Mai 2006 hielt die Vorinstanz an ihrem Standpunkt fest und wies darauf hin, der Beschwerdeführer verfüge nicht nur in B. \_\_\_\_\_, Provinz Jowzjan, über ein familiäres Beziehungsnetz, sondern auch in Mazar-i-Sharif, Provinz Balkh. Eine Rückkehr in diese Provinz werde auch nach Auffassung der ARK als grundsätzlich zumutbar erachtet. Zudem hätte die Anwesenheit des Beschwerdeführers aufgrund seiner in Deutschland begangenen Straftat allenfalls auch eine Personengefährdung in der Schweiz zur Folge. Deshalb sei das öffentliche Interesse der Schweiz, den Beschwerdeführer wegzuweisen, höher als sein Interesse, in der Schweiz zu bleiben.

#### **E. 4.5.4**

In seiner Replik vom 29. Mai 2006 machte der Beschwerdeführer dazu geltend, er sei in Mazar-i-Sharif geboren. Sein Lebensmittelpunkt sei jedoch in B. \_\_\_\_\_ gewesen. Er habe in Afghanistan keine nahen Verwandten mehr und müsse aufgrund seiner Ethnie mit Diskriminierungen rechnen.

#### **E. 4.5.5**

Am 31. August 2011 reichte der Beschwerdeführer nach Aufforderung der zuständigen Instruktionsrichterin des Bundesverwaltungsgerichts Unterlagen aus dem rechtskräftigen Strafverfahren aus Deutschland zu den Akten. Mit Urteil des Amtsgerichts D. \_\_\_\_\_ vom 23. Oktober 2003 war der Beschwerdeführer wegen einer sexuellen Nötigung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Kindes und vorsätzlicher Körperverletzung schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten auf Bewährung verurteilt worden. Im Urteil wurde berücksichtigt, dass sowohl die angewandte Gewalt, als auch die sexuelle Handlung und die Körperverletzung am unteren Rand der strafbaren Tatmodalitäten lag, weshalb nur eine Strafe am unteren Rand des rechtlich zulässigen Strafrahmens in Betracht kam. In einem Referenzschreiben von (...) (bevollmächtigter Rechtsvertreter) vom August 2011 wies dieser darauf hin, er habe den Beschwerdeführer im August 2007 kennen gelernt. Aufgrund dessen schwierigen Lebenssituation habe er ihn unterstützt und ihm zu einer Arbeitsstelle verholfen, wo dieser auch heute noch arbeite. Im Weiteren habe der Beschwerdeführer seine Familie in Deutschland nach seinen Möglichkeiten monatlich unterstützt. Zudem habe dieser zu seiner Familie (Ehefrau und zwei Kinder geb. 1998 und 2003) regelmässigen Kontakt.

#### **E. 4.5.6**

In ihrer ergänzenden Vernehmlassung vom 16. September 2011 hielt die Vorinstanz fest, trotz der neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 16. Juni 2011, E-7625/2008) werde dringend zum Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Afghanistan geraten. Dieser sei mit Urteil vom 23. Oktober 2003 von einem deutschen Gericht wegen sexuellem Missbrauch von Kindern rechtskräftig verurteilt worden. Wie bereits in der ersten Vernehmlassung vom 17. Mai 2006 dargelegt worden sei, habe die Anwesenheit des Beschwerdeführers allenfalls eine Personengefährdung in der Schweiz zur Folge. Aus diesen Gründen sei das öffentliche Interesse der Schweiz höher zu werten als die individuellen Interessen des Beschwerdeführers, in der Schweiz zu verbleiben.

#### **E. 5.1**

Betreffend die allgemeine Lage in Afghanistan hat sich die vormalige Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) in ihrer Rechtsprechung mehrmals eingehend mit der Lage in Afghanistan auseinandergesetzt, wobei sie sich zu verschiedenen Provinzen des Landes äusserte und namentlich die Unterschiede zwischen der Hauptstadt Kabul und anderen Regionen Afghanistans dargestellt hat. Dabei erkannte die ARK im Jahre 2003 den Wegweisungsvollzug nach Kabul - infolge der vergleichsweise günstigeren Situation - unter bestimmten strengen Voraussetzungen, insbesondere eines tragfähigen Beziehungsnetzes, der Möglichkeit der Sicherung des Existenzminimums und einer gesicherten Wohnsituation, als zumutbar (vgl. EMARK 2003 Nr. 10 und Nr. 30). Im Jahre 2006 bestätigte die ARK ihre Rechtsprechung (vgl. EMARK 2006 Nr. 9), wobei - zusätzlich zu Kabul - der Wegweisungsvollzug in weitere, abschliessend aufgeführte Provinzen (Parwan, Baghlan, Takhar, Badakhshan, Kunduz, Balkh, Sari Pul, Herat und die Gegend von Samangan, die nicht zum Hazarajat zu zählen ist) unter den in EMARK 2003 Nr. 10 erwogenen strengen Bedingungen als zumutbar erklärt wurde. Betreffend die übrigen östlichen, südlichen und südöstlichen Provinzen stellte die ARK demgegenüber fest, dass dort weiterhin eine allgemeine Gewaltsituation herrsche, weshalb der Wegweisungsvollzug dorthin nach wie vor als unzumutbar zu betrachten sei (vgl. EMARK 2006 Nr. 9 E. 7.5.3 und 7.8). Diese Rechtsprechung der ARK wurde vom Bundesverwaltungsgericht bis anhin im Wesentlichen weitergeführt. Schliesslich ist auf die zwei kürzlich ergangenen Länderurteile des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. die zur Publikation vorgesehenen Urteile E-7625/2008 vom 16. Juni 2011 und D-2312/2009 vom 28. Oktober 2011) zu verweisen. Im Urteil E-7625/2008 führte das Bundesverwaltungsgericht nach eingehender Länderanalyse die Rechtsprechung der ARK (vgl. EMARK 2003 Nr. 20 und 30 sowie EMARK 2006 Nr. 6) zur Sicherheitslage und der humanitären Situation in Afghanistan weiter und hat diese aktualisiert. Dabei kam es zum Schluss, dass im Verlauf der letzten Jahre die allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan über alle Regionen hinweg - inklusive der urbanen Zentren und der Hauptstadt Kabul - deutlich schlechter geworden ist (a.a.O. E. 9.1 - 9.7). Parallel zur allgemeinen Sicherheitslage hat sich namentlich auch die humanitäre Situation in Afghanistan verschlechtert, wobei aber erhebliche Unterschiede zwischen ländlichen und städtischen Gebieten festzustellen sind. Erweisen sich zum heutigen Zeitpunkt die Verhältnisse in ländlichen Gebieten grossmehrheitlich als absolut prekär, so ist zumindest in Kabul eine deutlich bessere Situation anzutreffen, zumal sich dort nach den letzten Jahren auch die Sicherheitslage wieder stabilisiert hat (vgl. a.a.O., E. 9.8 - 9.9). Zudem hielt das Bundesverwaltungsgericht im hievor erwähnten Urteil D-2312/2009 vom 28. Oktober 2011

fest, die Lage in der Stadt Herat sei mit derjenigen in Kabul vergleichbar, weshalb es nicht gerechtfertigt sei, von einer Situation allgemeiner Gewalt auszugehen.

### **E. 5.2**

Vor diesem Hintergrund ist vorliegend die Situation des Beschwerdeführers zu beurteilen. Eigenen Angaben zufolge ist der Beschwerdeführer in der Stadt Mazar-i-Sharif geboren. Zwar hielt er dazu weiter fest, seit seiner Geburt in B.\_\_\_\_\_ in der Provinz Jowzjan gelebt zu haben und im Alter von 16 Jahren in den Iran ausgereist zu sein, wo er während über zehn Jahren gelebt habe (vgl. A1 S. 1, A11 S. 3). Indessen kann aufgrund der Aktenlage davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer in der Stadt Mazar-i-Sharif und in anderen Teilen Afghanistans über ein grösseres verwandtschaftliches Beziehungsnetz verfügt. So machte er in der Empfangsstelle geltend, er habe in Mazar-i-Sharif einen zweiten Wohnsitz gehabt (vgl. A1, S. 1). Sein Onkel habe in Mazar-i-Sharif ein Haus besessen, in dem "sie" gewohnt hätten (A1, S. 6). Anlässlich der direkten Anhörung erwähnte er zudem verschiedene Onkel und Cousins, wobei die meisten seiner Verwandten in Mazar-i-Sharif wohnen würden (vgl. A11, S. 3). Ferner ist aktenkundig, dass er im deutschen Asylverfahren eine Wohnadresse in Mazar-i-Sharif angegeben hat. Zudem gab er dort an, seine Ehefrau vor fünf Jahren (2001) in Mazar-i-Sharif geheiratet zu haben (Akte A9). Obwohl die Situation in der Stadt Mazar-i-Sharif mit derjenigen in Kabul und Herat zu vergleichen sein dürfte, kann im vorliegenden Fall die Frage, ob der Vollzug der Wegweisung dorthin als generell zumutbar zu bezeichnen ist, jedoch offen bleiben. So fällt die im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung vorzunehmende Güterabwägung zwischen der persönlichen Situation des Beschwerdeführers und dem öffentlichen Interesse an dessen Wegweisung zuungunsten des Beschwerdeführers aus. Wie aus den Akten hervorgeht, hat sich der Beschwerdeführer in der Vergangenheit nämlich der sexuellen Handlung an einer Minderjährigen schuldig gemacht. Er ist deshalb mit Entscheid des Amtsgerichts D.\_\_\_\_\_ (D) vom 23. Oktober 2003 zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten mit Bewährung verurteilt worden. Angesichts der Schwere des ihm zur Last gelegten Straftatbestands (sexueller Missbrauch von Kindern) muss das öffentliche Interesse der Schweiz am Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers als gewichtiger bezeichnet werden als dessen Interesse an einem weiteren Verbleib in der Schweiz. Weiter ergibt sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer noch relativ jung ist und über gewisse Berufserfahrungen im Heimatland sowie in der Schweiz verfügt und an keinen schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidet. Zudem ist gestützt auf seine hievor erwähnten Aussagen davon auszugehen, dass er in Mazar-i-Sharif sowie allenfalls in anderen Teilen Afghanistans über ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz verfügt (vgl. A11, S. 3), woraus geschlossen werden kann, dass er auf die Unterstützung seiner Verwandten sowohl hinsichtlich der Existenzsicherung als auch der Wohnungssituation zählen kann. Immerhin ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer nach einem dreijährigen Aufenthalt in Deutschland und der Trennung von seiner Ehefrau im Juni 2005 nach Afghanistan zurückgekehrt ist (vgl. A1, S. 2) und sich bei Verwandten aufhielt (vgl. A1, S. 6). Insgesamt erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat in Würdigung sämtlicher Umstände und unter Berücksichtigung der Aktenlage als zumutbar.

### **E. 5.3**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 5.4**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 7**

Nachdem aufgrund der Akten nicht von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, ist das in der Beschwerde vom 10. April 2006 gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.